

Satzung des Kreisreiterbundes Rhön-Vogelsberg e.V.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Kreisreiterbundes, Kreisgebiet

1. Der Verband führt den Namen Kreisreiterbund Rhön-Vogelsberg e.V., sein Sitz ist in 36323 Grebenau, Bürgermeister-Lorentz-Str. 14. Als Postanschrift gilt die Anschrift des jeweils 1. Vorsitzenden.
2. Das Kreisgebiet umfasst die politischen Landkreise Vogelsberg und Fulda.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Kreisreiterbund Rhön-Vogelsberg eV (im Folgenden KRB genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des KRB ist die Förderung des Sports, der Jugendarbeit sowie die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen. Der KRB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KRB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Über den KRB sind die angeschlossenen Vereine und die Pferdebetriebe Mitglied beim jeweiligen Regionalverband. Der KRB hat die Aufgabe, die Ziele der Regionalverbände des Pferdesportes auf Kreisebene zu fördern und die Beschlüsse der Organe des Landesverbandes durchzuführen.

Die Zwecke werden umgesetzt insbesondere durch:

- die Interessenvertretung der ihm angeschlossenen Vereine und der Pferdebetriebe nach außen
- die Förderung der Ausbildung am Pferd unter besonderer Berücksichtigung der Jugend
- die Förderung des Pferdesports auf breiter Ebene insbesondere Haltung, aller Reit-, Pferdesport- und Bewegungsformen sowie dem Tierschutz.
- Erziehung zu verantwortungsvollem Umgang mit dem Pferd auf der Grundlage der ethischen Grundsätze des Pferdefreundes.
- die Unterstützung des allgemeinen Reitsportes und von Trailritten
- Maßnahmen um Feld, Wald und Wiesen zu pflegen
- gegenseitiger Erfahrungsaustausch

3. Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (sog. Ehrenamtszuschale) geleistet werden. Es besteht die Möglichkeit den Mitgliedern des Vorstandes eine angemessene Vergütung zu zahlen. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans (Vorstand), die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem KRB können angehören

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Pferdebetriebe als außerordentliche Mitglieder

zu a)

Ordentliche Mitglieder des KRB sind die im Kreisgebiet bestehenden Reit-, Fahr- Voltigier- und Sportvereine, die eine Reit-, Fahr- und/oder Voltigierabteilung unterhalten. Hierzu zählen auch die Vereine mit anderen Reitweisen.

zu b)

Außerordentliche Mitglieder des KRB sind die im Kreisgebiet ansässigen Pferdebetriebe als juristische Personen und Inhaber sonstiger Pferdebetriebe, soweit sie nicht bereits ordentliches Mitglied sind.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag um Aufnahme als Mitglied nach § 3 Ziffer a) ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des KRB zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des KRB allein,
2. Der Antrag zum Aufnahme als Mitglied nach § 3 Ziffer 1b) ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des jeweiligen Regionalverbands zu stellen.
3. Mitglieder nach § 3 Ziffer a) erlangen die Mitgliedschaft beim jeweiligen Regionalverband, Landessportbund e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) nur über die Mitgliedschaft beim KRB.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Auflösung des KRB, Vereins oder Pferdebetriebes.
 - b) durch Austritt aus dem jeweiligen Regionalverband oder dem KRB.
 - c) durch Ausschluss aus dem jeweiligen Regionalverband oder dem KRB.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft nach Ziffer 1 a) - c) erlöschen alle Rechte gegenüber dem KRB. Seinen Pflichten dem KRB gegenüber hat das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.
3. Der Austritt muss mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden und kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
4. Ein angeschlossener Pferdebetrieb hat die Kündigung schriftlich an den jeweiligen Regionalverband zu richten. Über den Ausschluss eines Pferdebetriebes entscheidet der jeweilige Regionalverband.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den KRB im Rahmen dieser Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie die satzungsgemäßen Anordnungen des KRB zu befolgen
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Gemeinnützigkeit des KRB zu fördern und ihm bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise aufbauend zu helfen
 - c) die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren zu bezahlen
 - d) keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des KRB abträglich sind
 - e) hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde stets — auch außerhalb von Turnieren — die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen

- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
- die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

Dieser Passus sollte in die Vereinssatzungen aufgenommen und die Mitglieder sollten darauf verpflichtet werden.

Für Anschlussorganisationen gilt deren Regelwerk.

- f) keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des KRB abträglich sind.

§ 7 Organe des KRB:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Ausschuss Pferdebetriebe
4. die weiteren Ausschüsse
 - a) Jugendteam
 - b) Aktivenbeirat

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist eine Delegiertenversammlung, offen für alle Mitglieder.
2. An der Mitgliederversammlung sind Mitglieder gemäß § 3 a) der Satzung durch Delegierte stimmberechtigt vertreten.
3. Jeder im Kreisverbandsgebiet bestehende Reit-, Fahr-, Voltigier- und Sportverein stellt pro vollendete 30 Mitglieder 1 Stimme, max. 10 Stimmen pro Verein. Jeder Pferdebetrieb hat 1 Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des KRB oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung zur

Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen schriftlich zu erfolgen. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Zum Protokollführer wird der jeweilige Schriftführer bestimmt. In seinem Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied. Unterschrieben wird das Protokoll von dem jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter.

5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn wenigstens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies beantragen, vom Vorsitzenden des KRB einberufen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Einfache Stimmmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Ziffer 1c bis g
 - d) Wahl der Kassenprüfer, wobei die Prüfer paritätisch aus dem Landkreis Fulda und dem Vogelsbergkreis kommen sollten.
 - e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen. Die Umlage darf pro Jahr 90 % des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.
 - f) Abstimmung von Terminen
 - g) Beschlussfassungen über
 - Auflösung des KRB
 - Satzungsänderung
 - Vereinigung von Kreisverbänden

gelten als beschlossen, wenn 2/3 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
 - h) Enthebung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder von ihren Ämtern; hierzu ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten erforderlich.
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
8. Grundsätzlich ist es möglich die Mitgliederversammlungen virtuell einzuberufen und durchzuführen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand. Die Einzelheiten des Ablaufs der Versammlung und der Beschlussfassung werden vom Vorstand

beschlossen und der Versammlung vor Eröffnung der Versammlung mitgeteilt. Möglich sind beispielsweise Videokonferenzen, Webmeetings, telefonische Zuschaltungen, Stimmabgabe per E-Mail in einer Online-Versammlung und ähnliche Verfahrensweisen.

§ 9 Der KRB Vorstand

1. Der KRB Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden, wobei je eine Person aus dem Landkreis Fulda und eine Person aus dem Vogelsbergkreis kommen soll
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Rechner
 - e) dem Kreisjugendwart
 - f) dem Sportwart
 - g) dem Beauftragten für den allgemeinen Pferdesport
 - h) dem Vorsitzenden der Pferdebetriebe

Die Vorstandsmitglieder a-g werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorsitzende der Pferdebetriebe wird von den jeweiligen Pferdebetrieben für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl wird von der Mitgliederversammlung des KRB bestätigt.

Falls ein Vorstandsmitglied ausscheidet, erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.

2. Der Vorsitzende oder einer sein Stellvertreter vertritt den KRB gerichtlich und außergerichtlich im Sinne der §§ 26 ff BGB. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder ein. Die Einladung muss mindestens drei Tage vor der Sitzung erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

Zum Protokollführer wird der jeweilige Schriftführer bestimmt. In seinem Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied. Unterschrieben wird das Protokoll von dem jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter.

3. Aufgaben des KRB Vorstandes sind:

- a) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- b) die Aufnahme (§4 Ziffer 1) und der Ausschluss (§ 5 Ziffer 1 c) von Mitgliedern
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- d) die Interessen der Mitglieder beim jeweiligen Regionalverband, gegenüber Behörden und dritten Personen zu vertreten
- e) Beschlüsse über gemeinsame Veranstaltungen zu fassen
- f) die gleichmäßige Ausrichtung in der Ausbildung im Reiten, Fahren und Voltigieren anzustreben und im Zusammenhang damit Vorträge und Lehrgänge zu veranstalten.
- g) der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten, von denen der Vorstand glaubt, dass die Beschlussfassung über seine Zuständigkeit geht
- h) die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte.

4. Grundsätzlich ist es möglich die Vorstandssitzung virtuell einzuberufen und durchzuführen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorsitzenden bzw. demjenigen der die Versammlung einberuft. Die Einzelheiten des Ablaufs der Versammlung und der Beschlussfassung werden den Vorstandsmitgliedern vor Öffnung der Versammlung mitgeteilt. Möglich sind beispielsweise Videokonferenzen, Webmeetings, telefonische Zuschaltungen, Stimmabgabe per E-Mail in einer Online-Versammlung und ähnliche Verfahrensweisen.

§ 10 Kreisreiterbunds ausschuss der Pferdebetriebe

Der KRB Ausschuss besteht aus den beigetretenen Pferdebetrieben im Kreisgebiet.

Er hat folgende Aufgaben:

1.

- a) Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters auf die Dauer von vier Jahren (Wiederwahl ist möglich).
- b) Enthebung des Vorsitzenden und/oder seines Stellvertreters von ihren Ämtern. Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich.

2. Der Ausschuss berät über die Belange seiner Mitglieder.

Die Beschlüsse dieses Ausschusses gemäß Ziffer 2 bedürfen der Bestätigung durch den KRB Vorstand.

§ 11 Beisitzer

Der KRB Vorstand kann Beisitzer zu seiner Unterstützung für die Erfüllung bestimmter Aufgaben benennen.

§ 12 Mitgliedsbeitrag

Jeder dem KRB angeschlossene Verein hat an diesen einen Betrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn es die Tagesordnung vorsieht; sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
2. Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung erforderlich sind und rein redaktionelle Satzungsänderungen, können durch den KRB Vorstand beschlossen werden.

§ 14 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensbestand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.
2. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des KRB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitgliedsbeiträge und Spenden dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 15 Kindeswohl

Der KRB verpflichtet sich zur Wahrung des Kindeswohls nach den aktuell geltenden Richtlinien des Landessportbundes Hessen e.V. sowie der Sportjugend Hessen.

1. Verantwortliche nach §9 der Satzung verpflichten sich dazu, den Verhaltenskodex des Landessportbundes Hessen e.V. sowie der Sportjugend Hessen zu akzeptieren.
2. Alle Aufsichtspersonen von Veranstaltungen mit Jugendlichen verpflichten sich dazu, regelmäßig, nach gesetzlichen Anforderungen oder Bestimmungen, ein erweitertes Führungszeugnis beim Jugendwart vorzulegen.
3. Der Jugendwart ist der Kindeswohl-Beauftragte im KRB.

§ 16 Auflösung des KRB

Die Auflösung des KRB kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des KRB, bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke, fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Institution in der Region. Diese muss den Pferdesport, insbesondere die Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen unterstützen.

Udenhausen, den 05.04.2024.









